



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Trampe, Ludwig: Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

achtzehn Städte die Tariffäße erhöht würden, was für die Stadt Berlin und deren westliche Vororte zweifellos dringend nötig ist. Dagegen werden sich vermutlich die Wohnungsgeldzuschüsse für die zweite Ortsklasse (jetzt I) in einigen Säßen ebenso hoch, in andern vielleicht noch höher stellen, als die heutigen der Ausnahmeklasse Berlin. Den Beamten kann es aber gleichgültig sein, ob ihr Stationsort in einer höhern oder niedern Ortsklasse rangiert, sie werden mehr Wert darauf legen, daß der Wohnungsgeldzuschuß mit den örtlichen Verhältnissen im Einklang steht und ihrer Amtsstellung entspricht.

Mag die Neuregelung der Wohnungsgeldfrage auch mehrere Millionen mehr kosten, als die von der Regierung vorgeschlagene Ortsklasseneinteilung fordert. Für das Rechnungsjahr 1904 ist im Reich eine Summe von  $2\frac{1}{2}$  Millionen schwerer aufzubringen, als für das nächste Jahr ein weit höherer Betrag. Die Finanzlage in Preußen hat sich unerwartet derart gebessert, daß die Beschaffung der Mittel für die preußischen Beamten schon jetzt keine Schwierigkeit hat. Es wird deshalb die Aufgabe des Reichstags sein, die Bereitstellung der Mittel für die Aufbesserung der Wohnungsgeldzuschüsse zu betreiben, damit die Reichsbeamten den preußischen Beamten gegenüber nicht ins Hintertreffen kommen. Geht das Reich aber voran, dann wird Preußen gewiß nachfolgen. So hat es der Reichstag in der Hand, dahin zu wirken, daß auch den preußischen Beamten die längst als notwendig erkannte Erhöhung ihrer Dienstbezüge zuteil wird.

An dem guten Willen des Reichstags und der Regierung, die Frage in einer allseitig befriedigenden Weise zu lösen, ist nicht zu zweifeln, und — wo ein Wille, da ist auch ein Weg! Möge der vorgeschlagene gangbar sein! \*\*



## Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage

Von Ludwig Trampe

(Schluß)



ach dieser schriftlichen, also genau überlegten und festgestellten Kommissionsmeinung, die zunächst dem Sage Hartmanns jeden offiziellen Zug nimmt und ihn zu einer reinen Privataußerung stempelt, kann bei ihrem vollkommenen und gewollten Gegensatz, bei ihrer grundsätzlichen Verwahrung gegen irgendwelchen parlamentarischen Definitionsversuch der in Frage kommenden Begriffe und bei ihrer Übertragung der Auslegung dieser Begriffe allein an die Gerichte dem hastigen, in sich selbst unsichern und außerdem laut Kommissionswillen unzuständigen Worte Hartmanns die Rolle einer authentischen Äußerung darüber, was damals Kommission und Kammer unter Klub verstanden, nicht beigemessen werden. Der beim ersten Anblick anscheinend wichtige Satz kann nicht aus dem Inbegriffe der Verhandlungen herausgerissen werden; er darf vielmehr nur im Zusammenhange mit dem Großen und Ganzen der Erörterungen gelesen und

ausgelegt werden. So, richtig gewürdigt, stellt er sich als eine übereilte, die Gesamtanschauung der Kammer durchaus nicht fassende und somit von Rechts wegen gleichgiltige Einzeläußerung heraus. Ohne Ausnahme hat die Kammer, wenn das damals bei der Neuheit des erörterten Stoffs für Preußen auch nicht scharf zum Ausdruck gekommen ist, unter Klubwesen ganz zweifelsohne dasselbe verstanden, was heute allgemein und klar unter den Begriff gebracht wird, nämlich eine streng zusammengefaßte, bei weiter Verbreitung doch in einem beherrschenden Hauptzirkel fest geschlossene politische Organisation mit dem Zweck, offen oder insgeheim als Gegenparlament oder gar als Gegenregierung zu wirken, Staat im Staate zu sein oder zu werden. Ein solches Wesen hat die Kammer nicht gewollt, und ein solches Wesen hat sie vom Umkreise preussischen, deutschen Lebens mit dem Gesetze ausschließen wollen und ausgeschlossen, weil sie nach den Worten des Kommissionsberichts der Überzeugung war, „daß durch eine förmliche Organisation der politischen Vereine neben der geordneten Regierung sich eine zweite bilde, die jene zu untergraben und zu zerstören drohe, und daß eine Regierung kaum noch möglich sei, wenn alle politischen Vereine sich berufen fühlen, ihr Gewicht in die Schale der Entscheidung zu legen.“

Wie sehr die Kammer insgesamt von dieser Auffassung durchdrungen gewesen ist, beweist am besten die einzige Stimme, die sich in ihr gegen das Gesetz erhoben hat, die des Grafen Dührn. So weitläufig er sich gegen das Gesetz ausgelassen hat, so leidenschaftlich hat er dem Klubwesen abgesagt. Nach alledem ist überhaupt kein Zweifel darüber möglich, von welchen Grundüberzeugungen Regierung wie Volksvertretung bei der Vereinbarung des Vereinsgesetzes getragen worden, insbesondere von welchem leidenschaftlichen Widerwillen gegen den Klubismus sie dabei erfüllt gewesen sind. Das aber ist, worauf es hier ankommt; denn aus dieser Erkenntnis ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit und Sicherheit der wirkliche Wille der gesetzgebenden Kräfte, damit weiter aber auch die wahre Bedeutung der Gesetzesätze. Und jetzt, nach solcher Feststellung, gewinnt der Paragraph 8 des Gesetzes erhöhte, gewinnt er erst seine rechte Tragweite. Er enthält und er soll nach der klar und offen von der Kommission ausgesprochenen Absicht der Gesetzgeber enthalten das äußerste Maß dessen, was an politischem Vereinswesen in Preußen zulässig ist. Nach der in Paragraph 1 verkündigten Billigung von Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, d. h. von vorübergehenden, allgemein gehaltenen, rein politischen Vereinigungen, und nach der in Paragraph 2 gegebenen Zulassung von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten beabsichtigen, d. h. von dauernden, eigen beseelten, bedingt politischen Vereinigungen: darüber hinaus haben Daseinsberechtigung nur noch solche Vereine, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, sie freilich nur unter stark einschränkenden Bedingungen. Gemäß Paragraph 8 gebildete Vereine können als verkrüppelte, zur Unfruchtbarkeit verurteilte Zwittergeschöpfe oder als kümmerliche Ansätze zur Weiterentwicklung der Urgebilde von Paragraph 1 und Paragraph 2 angesehen werden. Das mag jeder nach seinem politischen Gusto halten, wie er will; das kann er sogar ausknobeln. Nie und nimmer aber ist in den Be-

stimmungen von Paragraph 8, mögen sie gedreht und gedeutelt, gekehrt und gewendet werden, auch nur in etwas Geist vom Geiste und Fleisch vom Fleische dessen zu spüren, was nach obiger Feststellung von der Kammer als Klubwesen verabscheut worden, und was wirklich Klubwesen ist. Ist das der Fall, wie gar nicht zu bestreiten ist, und gibt zugleich der Paragraph 8 den verfassungsrechtlichen Eichstrich für politische Vereinschöpfungen in Preußen, wie ebensowenig zu bestreiten ist, so stellt dieser Paragraph des Vereinsgesetzes in Tat und Wahrheit unanfechtbar klar, daß Preußen, in richtiger Erfassung und Ausgestaltung einer uralte volkstümlichen Grundanschauung, alles und jedes Klubwesen verworfen hat.

Die Achtung des Klubwesens in Preußen hat nicht nur das unter das Vereinsgesetz fallende Gebiet, nicht nur das politische Vereinswesen betroffen, sondern ganz allgemein jedes, auch das unpolitische Vereinsleben. Die Verhandlungen über die Artikel 29 und 30 der Verfassung stehen wenn auch nicht in unmittelbarem sachlichem, so doch in unlösbarem und ursächlichem ideellem Zusammenhange mit denen über die Verordnung, der Artikel 30 verweist ja auch ausdrücklich auf das Vereinsgesetz als Ergänzung und Zubehör seiner selbst und des ihm vorgehenden Artikels. Die Gedanken, die die Verordnung beherrscht und geformt haben, sind auch für diese Artikel grundsätzlich maßgebend gewesen. Nun erstrecken sich ihre Bestimmungen auf alle Arten von Versammlungen und Gesellschaften ohne irgend eine Ausnahme, auf unpolitische Verbindungen nicht minder als auf politische. Daraus folgt mit unanfechtbarer Bestimmtheit, daß in Preußen laut Verfassung nicht nur politische Vereine, für die es durch die Entstehungsgeschichte und den Wortlaut des Sondergesetzes vom 11. März 1850 ausführlich belegt ist, sondern genau in demselben, grundsätzlich keinen Unterschied kennenden Maße auch unpolitische Vereinigungen, wie immer sie eingekleidet oder bezeichnet sein mögen, wider Recht und Gesetz sind, sobald sie irgendwie dem Klubwesen anheimfallen.

So die Lage nach preußischem Rechte. Sie hat bis heute keine wesentliche Änderung erfahren. Dem Vereinsgesetz ist, obgleich seine Mangelhaftigkeit schon lange erkannt ist, in Preußen eine weitere Regelung der in seinen Rahmen fallenden Fragen nicht gefolgt — übrigens auch ein Beweis für die Abneigung des Volks gegen politisches Vereinstreiben. Das Reich seinerseits hat sich erst im Bürgerlichen Gesetzbuche mit dem Stoffe beschäftigt, aber nur in sehr beschränktem Maße. Der zweite Titel des ersten Abschnitts vom ersten Buche handelt mit von politischen Vereinen. Mit ihnen beschäftigt sich das Gesetz aber nur so weit, als die Regelung ihrer privatrechtlichen Gebarung in Frage kommt; die Bestimmung von Form und Gehalt ihres öffentlich-rechtlichen Daseins ist der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten geblieben. Danach ginge wohl an, das Bürgerliche Gesetzbuch hier gar nicht in Anschlag zu bringen. Seine förmlichen Verordnungen mögen und müssen auch wirklich beiseite bleiben. Was aus ihm hier in Betracht gezogen werden soll und erörtert werden muß, das ist die Grundauffassung vom Vereinswesen, die zu und bei der Schaffung und Ausgestaltung der Vereinsparagraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch ursächlich wirksam gewesen ist. Sie führt auch für den, der ihr auf den Grund geht, eine ein-

dringliche Sprache. Auf den Grund zu gehn, ist bei ihr allerdings sehr nötig; an der Oberfläche oder gar in einigen sofort ins Auge springenden Schlagworten ist sie nicht zu finden. Zwar ist in den Verhandlungen des Reichstags, der das Bürgerliche Gesetzbuch verabschiedet hat, sowohl bei dessen Besprechung wie auch sonst unendlich viel über Vereine und Vereinswesen geredet worden, zwar ist immer von neuem und auch im Berichte der Reichstagskommission für die Vorberatung des großen Gesetzwerts das Vereinskapitel als eins der allerwichtigsten bezeichnet und von der Einigung über seine Bestimmungen zwischen Regierung und Reichstag geradezu das Zustandekommen des Gesetzes abhängig gemacht worden, aber trotzdem ist in dieser ganzen Unmasse von Worten tatsächlich kein einziges enthalten, das eine schärfere Beleuchtung, eine weitere Erkenntnis zur Sache gebracht hätte. Hier einen Beleg, und wäre er noch so drastischer Fassung, einen auch nur kurzen Aufschluß über die grundlegenden Gedanken bei der Abfassung der Vereinsparagraphen zu finden, ist ausgeschlossen. Hier waltet darüber tiefes Schweigen. Hier läßt sich die Meinung der gesetzgebenden Größen nur in den Bestimmungen des Gesetzes selber finden.

Die grundsätzliche Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs davon, was es unter Verein begreift, enthält Paragraph 21. Er lautet in seiner endlichen, Gesetz gewordenen Fassung: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit usw.“ Er umfaßt, im Gegensatz zum folgenden, von wirtschaftlichen Vereinen sprechenden Paragraphen, unterschiedslos und ausnahmslos alle sogenannten idealen Vereine. Das ist eine hochbedeutsame grundsätzliche Abweichung von der Art, wie die preußische Verordnung vom 11. März 1850 zum Vereinswesen Stellung genommen hat. Dort in Preußen war im Vereinsdurcheinander eine Scheidung und Sichtung nach politischen und unpolitischen Zwecken vorgenommen worden; hier im Reiche ist gemäß der wissenschaftlichen und gesetzlichen Entwicklung seit 1850 davon gänzlich abgesehen, vielmehr politisches Vereinswesen mit jedem andern idealen, sei es gemeinnützigem, wohltätigem oder wissenschaftlichem, sei es künstlerischem, religiösem oder hygienischem, kurzerhand und mit vollem Bewußtsein in einen Topf geworfen worden. Wahrlich, diese weitgehende, brüste Zusammenwürfelung hat eine beredtere Zunge, als sie die wortreichsten und erleuchtetsten Regierungs- und Reichstags-Triboniane hätten führen können; sie ist ein Chrysostomus ersten Ranges. Als ideell eins mit Einungen der genannten und noch anderer Art, zum Beispiel auch Suppenvereinen, hat der Gesetzgeber politische Vereine nur dann ansehen können, wenn er sie nach dem Sein und Wirken, das er an ihnen nach seiner Erfahrung, nach seinem Wissen vom deutschen Leben kannte, sachlich nicht anders als irgendwelche idealen Vereine sonst wertete. Wäre bei der Feststellung des Paragraphen 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur der Gedanke aufgetaucht, wäre nur ein Zweifel rege geworden, ob nicht vielleicht im Sinne der erwähnten Korrespondenz politische Vereine als „Zentralpunkte der Bewegung,“ revolutionärer oder evolutionärer, als Urzellen und Brutstätten zu Hege und Pflege des „Gesamtwillens des Volks“ nach Jacoby'schem Rezept aufzufassen sein könnten, so wäre der Paragraph 21, wie er nun wirklich

Rechtens ist, überhaupt nicht möglich geworden. Bei solcher oder auch nur annähernd solcher Auffassung politischer Vereine, nach der sie grundsätzlich als auf hohe Politik gerichtete, als zu unmittelbarer Einflußnahme auf die Leitung der allgemeinen Staatsangelegenheiten berufene öffentlich-rechtliche Gebilde erscheinen, wäre ihre rechtliche Kuppelung mit andern idealen Vereinen, die zweifelsohne, um mit dem Oberverwaltungsgerichte in Band 27 Seite 428 seiner Entscheidungen zu reden, nur „einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen,“ also gesellschaftliche Sonderkörper in der Allgemeinheit des Staats, darstellen, ein logisches Unding gewesen. So ergibt sich aus der Zusammenfassung von politischen und sonstigen idealen Vereinen in Paragraph 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß jene auch hier, wie zu Zeiten des preußischen Vereinsgesetzes, allein als gesellschaftliche Sondergebilde, allerdings mit politischer Richtung, sonst aber in Charakter und Bedeutung diesen gleich, gedacht sind. Es ist das alte Lied; es ist die uralte deutsche Vereinsweise. Gerade dadurch, daß das Gesetz dazu geschritten ist, von sich aus die Bebelei oder den Bund der Landwirte mit einem Jünglingsverein oder einem Verein zur Wöchnerinnenpflege auf eine Stufe zu stellen, ist unwiderleglich und unantastbar festgestellt, daß nach deutschem Rechtsbewußtsein dem Begriffe des politischen Vereins jeder, auch der geringste Zug von einer allgemeinen Machtorganisation mit dem Endzwecke, der Staatsgewalt Herr zu werden, grundsätzlich fern steht und fern bleiben muß, und daß die Urheber und Verfasser von Paragraph 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die deutschen Denker, die sich zuletzt von Gesetzes wegen zu der brennenden Frage geäußert haben, genau wie alle ihre Vorgänger, in dem Begriffe auch nicht ein Fäserchen von Klubismus gefunden haben.

Wie sehr von Haß gegen das Klubwesen die Väter des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt gewesen sind, dafür legt noch eine andre Stelle in ihm durchschlagendes Zeugnis ab. Der Reichstagsstreit über Vereinsangelegenheiten, die in den Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs fielen, hat sich hauptsächlich um die Frage gedreht, ob gewissen Vereinen die Rechtsfähigkeit zu verleihen, oder ob sie ohne weiteres als Rechtspersonlichkeiten anzuerkennen wären. Aus dieser Tatsache ließe sich auch noch viel darüber ausführen, wie völlig dem Reichstage jede Klubregung fremd gewesen ist. Aber das würde hier zu weit führen und mag deshalb unterbleiben. Der Streit hat schließlich zu einer Einigung auf der Mittellinie geführt, zu der Bestimmung, daß Vereine nach Paragraph 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie den im Gesetz aufgestellten Normativbestimmungen entsprechen, durch die Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. Dem Satze ist jedoch eine Einschränkung angefügt worden: der Paragraph 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnet an, daß gegen die Eintragung von der Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Das ist eine von Rechts wegen nur schwer denkbare Verkümmern der allgemeinen Satzung von Paragraph 21; es ist ein scharfer Bruch in der folgerichtigen Linie des Gedankengangs von Paragraph 21. Darin hat also nicht eine rechtliche Erwägung, sondern eine sachliche Willkür ihren gesetzlichen

Niederschlag gefunden. Was will das bedeuten? Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären dort, wo sie sich mit Vereinen politischer, religiöser oder sozialpolitischer Tendenz beschäftigen, geradezu: „Solange sie der Persönlichkeit entbehren, mögen sie sich die Sammlung und Verwendung ökonomischer Mittel ihren Bedürfnissen gemäß anlegen sein lassen; eine gesicherte Grundlage gewinnen sie erst durch die Vermögensfähigkeit; mit ihr erlangen sie einen festen Halt, Stetigkeit der Organisation und die Gewähr dauernden Bestandes. So ausgerüstet, treten sie bei Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaften, sondern als festgegliederte Körperschaften in die Schranken und sind einer Machtentwicklung fähig, die sich im Voraus nicht ermessen läßt.“ Der Schluß der Ausführung lautet dann: „Die gefährlichsten Vereine erscheinen oft in dem unschuldigsten Gewande. Die Erfahrung lehrt auch, daß an sich harmlose Vereine unter dem Einflusse politischer Ereignisse in falsche Bahnen geraten. Die Möglichkeit, gegen Vereine, die im Widerspruche mit der im Statute kundgegebenen Tendenz gemeinschädlich wirken, von Staats wegen einzuschreiten und ihre Auflösung herbeizuführen, macht den in der vorgängigen Prüfung liegenden Schutz der Gesamtheit nicht überflüssig.“

Was hier in drastischen, fast erregten und darum an dieser Stelle seltsam ergreifenden Worten, wenn auch ohne grundsätzliche Erkenntnis dessen, um was es sich am letzten Ende handelt, doch sachlich klar genug ausgedrückt und dann in Paragraph 61 zu gesetzlicher Fassung gekommen ist, das ist nichts weiter als die deutscher Natur eingeborne Todfeindschaft gegen das Klubwesen. Nicht genug getan wird ihr mit der „Möglichkeit, gegen solch Gebilde von Staats wegen einzuschreiten und seine Auflösung herbeizuführen.“ Nein, schon ganz von weitem will man sich dagegen sicher stellen, daß deutsches Vereinsleben irgendwie dem Pesthauche des Klubismus ausgesetzt werden könnte. Darum fordert man, ehe einem Vereine nach Paragraph 21 Rechtsfähigkeit eingeräumt wird, „zum Schutze der Gesamtheit vorgängige Prüfung,“ ob nicht doch in ihm ein Keim vorhanden sei, der früher oder später die Milch der volkstümlichen Denkungsart in klubistisches Drachengift verwandeln könnte. Gewiß, ethisch großes Sinns, oder auch nur rechtlich unanfechtbar ist das nicht. Sei es so! Gerade das ebenso unwillkürliche wie unbezwingliche Vorsorgen gegen noch gar nicht gegebene, vielleicht überhaupt niemals Gestalt gewinnende Möglichkeiten gewährt einen bis auf den Grund reichenden Einblick in die gewissermaßen unbewußt, wie mit Naturgewalt arbeitenden Seelenregungen der Urheber des Gesetzes, in das unmittelbare Uempfinden der Volksseele. Es ist hier das Wesentliche; es gibt die Entscheidung. So kann auch hier der Schluß nicht abweichen von dem, was sich sonst zur Frage ergeben hat, und er lautet wie schon immer: Deutschen Menschen, dem Deutschtum ist das Klubwesen ein Greuel.

So ärmlich die Staaten- und Reichsgesetzgebung Deutschlands auf dem Gebiete des idealen Vereinswesens geblieben ist, so reich hat sie sich auf dem der Wirtschaftsvereine entfaltet. Von dem preussischen Gesetze vom 27. März 1867 und dem ersten Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 an hat sich die Genossenschaftsgesetzgebung immer weiter ausgebreitet, und sie hat bis heute in ihrer Entwicklung noch kein Ende gefunden. Darüber, welche Grundanschauung vom Vereins-

wesen hier das ganze Gebäude trägt, sind natürlich kaum Worte zu verlieren. Hier liegt es auf der flachen Hand, daß unter Verein grundsätzlich nur eine örtlich, sachlich oder persönlich streng umhegte Einung zu einem bestimmt abgesteckten Sonderzwecke begriffen wird. Hier läßt sich kein auch noch so geringer Hauch von Klubwesen spüren. Ein Wirtschaftsverein, der offenbar oder auch nur seinem wahren, wenn schon verschleierten Wesen nach als Klub erscheint, ist in Preußen wider Recht und Gesetz.

Damit wäre die Zerfaserung der preußischen und der reichsdeutschen Bestimmungen über Vereinswesen und die Aufdeckung ihrer treibenden Grundregungen am Ende.

Nur noch einen kurzen Blick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Vielleicht könnte es scheinen, als ob mit ihr die oben gegebenen Ausführungen, insbesondre deren Schlüsse in Widerstreit stünden. Das Reichsgericht hat nämlich von „jeder dauernden Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke“ als Verein gesprochen. Obenhin gelesen könnte dieses „jeder“ im Satze des Reichsgerichts zu der Meinung veranlassen, daß es auch Klubs ohne irgendwelche Einschränkung zu den Vereinen im Sinne des preußischen oder deutschen Vereinsrechts zählt. Der Widerspruch ist nur scheinbar. Das Reichsgericht hat sich in Wahrheit überhaupt noch nicht einer Prüfung der Frage unterzogen. In den Erkenntnissen, in denen sich diese Ausführung über den Gehalt des Begriffs „Verein“ findet, hat das Reichsgericht sie nicht nach eigener Beurteilung des Stoffs gegeben; es hat sich einfach, ohne sich selber mit dem Kerne der Sache zu beschäftigen, damit begnügt, festzustellen, was „preußischer Rechtsprechung zufolge“ unter Verein verstanden werde, und hat diese Feststellung blindlings durchgehn lassen. Das preußische Gericht, auf das sich das Reichsgericht verlassen hat, ist das Obertribunal in seinem Urteil vom 30. April 1869. Dort heißt es aber ausdrücklich, die Auslegung des Begriffs „Verein“ sei nicht dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes, sondern dem allgemeinen Sprachgebrauche entnommen. Liegt die Sache so, und ist einem auf Sprachen-, nicht aber auf Rechtserwägungen beruhenden Richtersprüche selbstverständlich keine wahre Rechtsbedeutung beizulegen, so kann überhaupt keine Rede davon sein, daß über den Hauptteil der Frage nach dem, was unter einem Vereine deutscher Art zu begreifen ist, eine Obergerichtserklärung vorhanden sei, am wenigsten eine reichsgerichtliche.

Sämtliche polnische Einungen, ideale wie wirtschaftliche Vereine, Gesellschaften wie Genossenschaften, sind ihrem Grundzuge nach, bei dessen für sie entscheidender Bedeutung ein Mehr oder Minder seiner Betonung unwesentlich ist, Klubs.

Die Polen leben heute ausnahmslos der Hoffnung, daß die Wiederherstellung ihres Nationalreichs in seinem vollen frühern Umfange und unter Einschluß aller Teile ihres Volkes in näherer oder fernerer Zukunft möglich, wenn nicht gar sicher sei. Darauf arbeiten sie auf jeden Fall eben so bewußt wie leidenschaftlich hin. Seit dem unbedingten Herrschen ihrer Volkspartei, das in den letzten Reichstagswahlen besiegelt worden ist, können auch blöde oder besangene Deutsche an der Tatsache nicht mehr zweifeln. Heute hat die national-

polnische Idee fast schon jeden Polen dermaßen in ihren Bann gezogen, daß er nach ihr zu allem, was ihn angeht, Stellung nimmt. Damit ist es so weit gekommen, daß ein Pole eigentlich jeden Vorgang, der ihn berührt, oder bei dem er in Betracht kommt, von vornherein und voreingenommen daraufhin prüft, ob darin vielleicht irgend etwas dem Polentum Dienliches oder Schädliches stecken könnte.

Mit der ganzen Glut, die ihm nach Ausweis der Geschichte innewohnt, hat sich das polnische Nationalempfinden jetzt darauf geworfen, mit den praktischen Handhaben, die das Leben im heutigen Deutschland bietet, mit den wirtschaftlichen Mitteln Neupreußens, das große Werk der Wiedererhöhung des weißen Adlers vorzubereiten. „Das Bestreben der Polen, sagt Massow Seite 73, geht dahin, die Vorteile, die aus deutscher Kultur, Bildung und Wirtschaftlichkeit gewonnen werden können, recht gründlich für das Polentum zu verwenden, sich am Deutschtum zu bilden und aufzurichten, um dann einmal zu gegebener Stunde gerüstet zu sein, den unveröhnlichen, glühenden Haß zu fühlen und die große geschichtliche Zukunftrolle des Slawentums aufzunehmen.“ Wohl der beste Beweis für dieses Verfahren der Polen liegt in ihrem Entgegenarbeiten gegen die Ansiedlungskommission. Sie haben das bekanntlich in sehr wirksamer Weise vollbracht. Die Form, in der sie es geleistet haben, hat darin bestanden, daß sie eine polnische Landbank und kleinere Parzellierungsgesellschaften gegründet und in deren Klassen durch ein geschicktes, von der Vermittlung ihrer nationalen Vereine getragenes und überall hin verbreitetes Kreditssystem die Spargelder der kleinen Leute, insbesondre auch der im deutschen Westen reichen Verdienst findenden Sachsengänger, Bergleute usw. zu sammeln und von hier aus für ihre Gegenansiedlungsmanöver nutzbar zu machen gewußt haben. Und den Ausschlag dabei, den Haupthebel für den polnischen, unmittelbar ein preußisches Staatsunternehmen bekämpfenden Vorstoß und Erfolg hat das polnische Vereinswesen gegeben.

Das polnische Vereinswesen ist die Größe, die das praktische Streben der Polen zur Verwirklichung ihres politischen Zukunftstraums vor allem trägt; zugleich aber und umgekehrt ist in ihm wieder unter Rückstellung aller andern und recht nahe liegenden Interessen der polnische Nationalgedanke die treibende Kraft, der Dampf in der Maschine.

Wie allmächtig der Nationalgedanke im gesamten polnischen Vereinsleben ist, dafür ein mehr als drastischer Beleg aus jüngster Zeit. Im Jahre 1903 ist der Verband katholisch-polnischer Vereine für Westpreußen gegründet worden. Seine Satzungen sind ihrem Wortlaute nach, wie immer bei polnischen Vereinen, durchaus harmloser Art. Wer hätte nach ihnen auf die Idee kommen können, an dem neuen Polenbunde etwas zu bemängeln? Da wählte der Verband den Bischof Rosentreter von Kulm zu seinem Patron. Der Bischof erklärte sich zur Annahme der Wahl bereit, stellte aber die Forderung, daß in den Vereinen Politik ausgeschlossen sein müßte. Schon dieses vorsichtige Verlangen des mit den Verhältnissen wohlvertrauten Kirchenfürsten wirft ein mehr als bezeichnendes, ungemein grelles Schlaglicht auf den wahren Geist polnischer Vereine, wenn sie sich auch angeblich nur um Kartoffeln, Gelddarlehen oder dergleichen kümmern

wollen. Das ist indes längst nicht alles geblieben, was der Fall lehrt. Der Verband hat die bischöfliche Bedingung und mit ihr das bischöfliche Patronat, etwas Gewaltiges bei Polen, rundweg verworfen. Mehr noch: auch das hat er noch ausdrücklich begründet. Wahrlich, die Begründung hat Hörner und Klauen. Sie erklärt, daß der Verband durch die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte der Vereine, der Spar- und Darlehnskassen und der Bibliotheken die sozialpolitische Bekämpfung des Deutschtums als sein selbstverständliches, darum nicht noch erst in den Satzungen besonders zu betonendes Ziel eben so entschieden wie bewußt zu fördern beabsichtige.

In Politik aufgehen, ist die Lösung des gesamten polnischen Vereinswesens, und in welcher Art von Politik! In überhitztem Nationalgefühl wurzelt dieses Wesen. Es ist darauf angelegt, unter den Polen das Bewußtsein zu erhalten und zu stacheln, daß sie Kinder eines trotz äußerer Unterdrückung noch lebendigen und somit zu staatlichem Eigendasein berechtigten Volkes seien. Es geht offen darauf aus, sich und seine Angehörigen unter scharfer Loslösung vom Deutschtum zu einer festgeschlossenen Einung zu formen, zu einem eigentümlichen, nach Vereinen und Verbänden gegliederten und geordneten und einer einheitlichen Weisung gehorchenden Körper. Sein Ziel ist, ein nationales, radikal polnisches Eigenleben im Rahmen des preußischen Staats, einen Staat im Staate zu bilden. Wer will, mag sich fragen, ob das Ziel schon erreicht sei. Das polnische Streben danach steht über jeden Zweifel erhaben ganz sicher fest. Die Polen selber bekennen sich ja schon offen dazu.

Und nun, das alles, solche Vereinspolitik, was ist sie ihrem Grundwesen nach? Klubwesen! Das, ausgesprochen das, abgekartet das, nur das, nichts andres sonst. Es fehlt nichts, rein gar nichts an den bezeichnenden Merkmalen des Klubismus. Die Züge, die dem Jakobinerklub eigen gewesen sind, sie finden sich restlos in reizender Mitterung an den polnischen sogenannten Einzelvereinen und Samtverbänden. Ob diese sich Sokols, Marcinkowskiverein oder Darlehnskasse betiteln, ist gleichgültig; die Jakobinermütze tragen sie alle. Wäre Preußen so dumm oder so lässig, das polnische Vereinspiel fortbauern zu lassen, das Gesippe würde, sobald sich nur die rechte Gelegenheit fände, mit Wollust den blutigen Beweis seiner Wahlverwandtschaft mit Marat und Genossen führen. Übrigens sollte die Ausgestaltung des polnischen Vereinswesens, die deutscher Anschauung eine Afterbildung ist, kaum jemand verwundern. Der alte Spruch: *On revient toujours à ses premiers amours* gilt überall, wo Herz und Gemüt in Frage kommen. Bei den Polen gilt er sicherlich. Mögen ihre Einungen zu der Zeit, wo sie begannen, wo sie noch unter deutschem Muster, deutschem Einflusse in größerem oder geringerem Maße standen, mehr oder minder deutschstämmlichen, rechten Vereinswesens gewesen sein, das schwand und mußte schwinden, und je länger um so entschiedener, seitdem das Vereinswesen unter den Polen immer weiter um sich griff, seitdem es endlich mit bewußter Abstoßung alles Deutschen unter rein polnische Wirtschaft geriet. Eigentümlich polnisches Empfinden und Denken, eigentümlich polnische Art mußte da das polnische Vereinswesen durchdringen. Das wieder mußte mit Notwendigkeit

dazu führen, daß ihm dasselbe geschah, was einst der Nachahmung deutscher Einungen in Polen durch Borkowicz, die Konföderation von 1352 und deren zahllose Nachtreter widerfahren war. Waren jene alten sarmatischen Einrichtungen zuletzt dahin gediehen, sich als Staaten im Staate zu geben, so mußten diese neuen Verbindungen der Warthegegend, sobald das Polentum in ihnen das große Wort sprach, ebenso enden. Das liegt in der Natur der Dinge; denn Art läßt nicht von Art. Kracht den deutschstämmlichen Vereinsfurnis ab, und das sarmatische Konföderatentum kommt zum Vorschein. Konföderatentum ist der von Zivilisation nicht beleckte, rüdere Bruder des Klubwesens.

Damit ist den gesamten polnischen Vereinigungen in Preußen das Urteil gesprochen.

Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, die ganze große Frage von Amts wegen mit einem Federzuge des Ministers des Innern zum Austrage zu bringen.

Über so ein abgekürztes Verfahren würden wahrscheinlich weiche Gemüther Peter schreien, wahrscheinlich auch die „unentwegten Linker“ der Volksvertretung Himmel und Erde in Bewegung setzen wollen. Ihnen ließe sich wohl helfen. Es könnte ein Gesetz erlassen werden, das nur zu lauten brauchte: Polnische Vereinigungen sind verboten. Die Begründung wäre nicht schwierig. Die Entwicklung, die das deutsche Vereinswesen unter den Tolpatschhänden der Polen im preussischen Osten genommen hat, läuft unmittelbar den Grundideen des deutschen Vereinswesens entgegen. Die Gefahr droht nicht nur, sondern sie liegt schon vor, daß durch die Wirkung, die diese Entwicklung sowohl offen wie vor allem mit ihrer im stillen schleichenden Verfälschung der Anschauungen ausübt, die ethischen Grundlagen des deutschen Vereinswesens verrückt werden. Damit würde eine Hauptgröße des deutschen Volkslebens, der deutschen Volkskraft schwerem Siechtum ausgesetzt, wenn nicht gar verdorben. Dem mit aller Macht zu begegnen, hat Preußen jede Veranlassung, und zwar, wenn es anders nicht ratfam erscheinen sollte, durch schleunigen Gesetzeslaß. Das müßte auch den Angstmeiern und Satzungsbonzen genügen. Zu empfehlen wäre ein solches Vorgehn nicht. Zunächst ließe es auf Schaffung eines Ausnahmegesetzes hinaus, und das wäre für Deutschland gerade nichts sonderlich Angebrachtes. Dann stärke darin auch das zwar verhohlene, aber doch unleugbare Zugeständnis, daß Preußen mit seiner Polensippigkeit im gewöhnlichen Wege Rechtens nicht fertig zu werden vermöchte. Ein solches Armutszeugnis des noch unter Wilhelm dem Ersten so mächtigen preussischen Staatsgedankens sind die Polen schwerlich wert. Schließlich und hauptsächlich wäre es rechtlich durchaus verfehlt, aus einem bestehenden und einer Volksüberzeugung treffenden Ausdruck gebenden Gesetze nicht alles herauszuholen, was wirklich darin liegt, und etwa gar statt dessen zur Herrichtung eines neuen, aber nichts anderes sagenden Paragraphenwerks zu schreiten. Über einen und denselben Stoff doppelt und dreifach Gesetze in die Welt setzen, ist das Zeichen eines verfallenden Staats, der seinen Anordnungen nicht mehr Achtung zu schaffen weiß. Dazu um der prächtigen Polen willen gebracht zu werden, wollen sich die Deutschen doch gründlich verbitten. Das soll die Regierung ihnen nicht bieten. Tue sie ruhig,

was ihres Amtes ist. Das aber ist, die Volksgesetze richtig zu lesen und ihnen dann von Amts wegen, möchten auch noch so viel Parlamentschreiber darüber aus ihrem Konstitutionshäuschen geraten, rücksichtslos Geltung zu verschaffen.

Beim Polenrummel gibt es kein Leisetreten und kein Achselzucken mehr. Da heißt es jetzt zuvörderst: Wohlan, Regierung, voran, hic Rhodus, hic salta!



## Athene Porne und die Fontes Melusinae



Am Königsplatz zu München sprudelt der Quell Melusina's. Weißblau und schwarzgelb weht es vor dem Ausstellungsgebäude von hohen Masten. Moritz von Schwind's Gestalten grüßen in dem griechischen Tempel von den Wänden und führen den Beschauer in ferne Jugendtage zu der märchenerzählenden Mutter zurück.

Der Meister grüßt uns selbst. Ein bißchen schalkhaft sieht er drein, fast möchte man glauben, ein Becher edeln Weines habe ihm die Wangen leicht gerötet. Der Mann hatte gar nichts Muckrisches an sich. Daß trotzdem seine Kunst den Muckern so wohl gefällt, wenigstens den Muckern der Grenzboten!

Wenn er heute lebte — er wäre wahrscheinlich Mitglied des Goethebundes und hätte den Künstlern des „Simplicissimus“ und der „Jugend“ die Bewunderung gezollt, die kein Verständiger ihrer Kunst versagt. Vielleicht im Stile von Thomas. Künstler sind weich, werden durch Geist und Kunst leicht bestochen und verzeihen gern, auch wenn sie nicht in der Schule des Lasters alles verstehn gelernt haben. Er hätte es vielleicht gar nicht bemerkt, wie sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Lebenslust der Großstadtjugend verschlechtert hat. Er wäre ja sicher kein Schnüffler!

Doch so, als ob er seine eignen Zungen an einem Fenster, hinter dem die pornographischen Erzeugnisse unsrer Tage neben Eiern und Kuchen prangen, ruhig die Nasen platt drücken oder mit Kameraden wegen des „Hineingehens“ und Kaufens parlamentieren ließe, so sieht der Mann nicht aus.

Und wenn er in diesen Tagen wiederkäme, die Straßen Münchens durchwanderte und im Vorübergehn an den vielen Stätten, wo nur Erzeugnisse der Presse oder neben buntem Gifte Griffel und Abziehbilder, Milch und Kuchen verkauft werden, suchend den Blick über die heitern Ladenbilder schweifen ließe, ob es ihn dann nicht widerlich berührte, wenn er auf einem hübschen Titelblatte der „Jugend“ sein eignes Bild, von seinem Rübezahl und seinem gestiefelten Kater getragen, fände, ringsum aber — Le Panorama, das „Album,“ das „Kleine Witzblatt,“ die „Auster,“ den „Simplicissimus“? Und ob ihm nicht beim Durchblättern der seinem Andenken gewidmeten Nummer der „Jugend“ die Freude an der seiner Kunst und seiner Person entgegengebrachten Pietät verdorben würde durch den Inseratenschmutz, der auch in diese Nummer gekehrt worden ist, und durch die Athene Porne, die als „Kunst“ den „Ritter Schädler von Oggersheim“ dadurch erhost, daß sie sein nach dem Vorbilde des heiligen Martinus angebotnes Mantelopfer verschmäh't?